

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 8

Rathenow, 2001-08-03

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Hauptsatzung des Landkreises Havelland
vom 25. Juni 2001 Seite 65

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland
vom 25. Juni 2001

- 258/01 Bestellung eines Schriftführers und seines
Stellvertreters Seite 75
- 259/01 Förderprogramm des Landkreises zur
Förderung des Tourismus und der
touristischen Infrastruktur Seite 75
- 260/01 Bestellung eines Patientenfürsprechers für
das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow
Seite 75
- 261/01 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2001 der
Havellandklinik Nauen Seite 75
- 262/01 Gründung der kreiseigenen Havellandklinik
GmbH Seite 76
- 263/01 Anhörung zum beabsichtigten Zusammen-
schluss von Gemeinden des Amtes
Rathenow gemäß § 9 Abs. 3 GO Seite 76
- 264/01 Hauptsatzung des Landkreises Havelland
(Neufassung und Änderung der
Hauptsatzung vom 1999-12-13) Seite 76
- 265/01 Außerplanmäßige Mehrausgabe im
Vermögenshaushalt/Schallschutzmaßnahme
Objekt Kinderheim Steckelsdorf Seite 76
- 266/01 Investitionsvorhaben Kulturzentrum
Rathenow Seite 77
- 267/01 Jugendförderplan 2001 Seite 77
- 268/01 Zuweisung von Mitteln nach § 16 a GFG
zur Einrichtung und Betreibung einer

„Sozialen Regiestelle“ Seite 77

- 269/01 Auflösung der Horte an den Allgemeinen
Förderschulen des Landkreises Havelland
Seite 77

- 270/01 Trägerschaft für die weiterführenden
Schulen im Landkreis Havelland
Seite 77

- 271/01 Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit
Seite 77

- 272/01 Vergabe von Bauleistungen, Havelland-
radwanderweg Seite 78

- 273/01 Vergabe von Bauleistungen, Havelland-
radwanderweg Seite 78

- 274/01 Vergabe von Bauleistungen, Havelland-
radwanderweg Seite 78

- 275/01 Vergabe von Straßenbauleistungen,
HVL 20 Seite 78

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming,
Bestätigung der Jahresrechnung 1999
Seite 78

- Förderprogramm des Landkreises zur
Förderung des Tourismus und der
touristischen Infrastruktur Seite 79

- Jugendförderplan 2001 Seite 81

- Bekanntmachung des Wasser- und
Abwasserverbandes Rathenow Seite 91

Satzungen

Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 25. Juni 2001 die Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Beschluss-Nr. 264/01) beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 25. Juni 2001

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 nachfolgende Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den aus der Anlage 1 ersichtlichen Städten und Gemeinden.
- (3) Hauptverwaltungssitz des Landkreises ist die Stadt Rathenow. Eine weitere Dienststelle befindet sich in der Stadt Nauen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Havelland führt das aus der Anlage 2 ersichtliche Wappen. Das Wappen wird von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.
- (2) Der Landkreis Havelland führt die aus der Anlage 3 ersichtliche Flagge. Die Flagge des Landkreises ist eine hängende Streifenflagge in den Farben blau : weiß : blau (1 : 2 : 1) und trägt den Wappenschild aufrecht im Mittelstreifen.
- (3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Abs. 1.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Will ein Kreistagsabgeordneter von seinem Recht nach § 31 Abs. 3 Landkreisordnung, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen, Gebrauch machen, sind diese dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten; sie sollten eine Begründung enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;

- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist ohne besondere Aufforderung unverzüglich nach Konstituierung des Kreistages bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft im Kreistag schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Kreistages allgemein bekannt gemacht werden.

(6) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.

Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(7) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder des Mitwirkungsverbotes nach § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung, haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Für sachkundige Einwohner und sonstige für den Landkreis ehrenamtlich Tätige gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 3 kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der

durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangt (§ 36 Abs. 2 Landkreisordnung); im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder des Landrates durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen erfordert. Der Antrag ist gemäß § 38 Landkreisordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäften,

- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten nach § 22 dieser Satzung,
- e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
- g) Angelegenheiten der Stundung, Nieder-
schlagung und des Erlasses von Forderungen.

(4) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 28 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

(5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 9

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung - mit Ausnahme des § 43 Abs. 5 Landkreisordnung und soweit nicht spezielle Regelungen bestehen.

§ 10

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

(3) Der Kreisausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- b) Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.
- c) Er beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vg. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 500.000,00 DM.
- d) In den übrigen in § 21 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuss, soweit die in § 21 Abs. 2 genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, und zwar bis zu einer Betragshöhe von 2 Mio DM; dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten.
- e) Er beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates.
- f) Er ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten, soweit nicht im Einzelfall der Kreistag hierüber befindet.
- g) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates fallen.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises vom 15.12.1997 (ABl. 1998, S. 7) in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

§ 12

Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb der ständigen Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen ständigen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist gem. § 44 Abs. 2 - 4 LKrO nach den Grundsätzen des Hare-Niemeyer-Verfahrens zu bilden; der Kreistag kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen (§ 44 Abs. 10 Landkreisordnung).

(5) Bei der Besetzung der Vorsitze der nach § 44 Abs. 1 Landkreisordnung gebildeten freiwilligen Ausschüsse sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffverfahren) nach den Grundsätzen des Hare-Niemeyer-Verfahrens und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten.

§ 13 Ausländerbeirat

(1) Im Landkreis Havelland soll ein Ausländerbeirat gebildet werden. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt.

(2) Er besteht aus neun Personen.

(3) Wählen kann jeder Ausländer, der am Wahltag

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und

b) seit mehr als 3 Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wohnt.

Nicht wählen können Ausländer, die sich in unzulässiger Weise im Landkreis aufhalten, sowie Asylbewerber.

(4) Wählbar sind die Personen, die nach Abs. 3 wählen können. Wählbar sind ferner nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz wahlberechtigte Deutsche, die von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.

(5) Der Wahltag wird durch den Kreistag festgesetzt.

(6) Der Ausländerbeirat wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten gewählt. Wahlbehörde ist der Landrat des Landkreises Havelland. Die Wahl wird durch Briefwahl durchgeführt. Der Landkreis Havelland bildet das Wahlgebiet und zugleich den Wahlkreis. Für die Durchführung der Wahl sind im übrigen das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(7) Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die die ausländischen Einwohner betreffenden Wünsche und Anregungen an den Kreistag, den zuständigen Ausschuss oder den Landrat herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 14

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Pflichtausschüsse, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und die freiwilligen Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Für Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, den Vorsitzenden des Kreistages und dessen Vertreter, Fraktionsvorsitzende und sachkundige Einwohner gilt die jeweilige, vom Kreistag beschlossene Entschädigungssatzung.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Gleichstellung von Mann und Frau im Gebiet des Landkreises Havelland. Dieser wird im zuständigen Ausschuss beraten und dem Kreis tag zur Kenntnis gegeben.

§ 17 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 18 Behindertenbeauftragte, weitere Beauftragte

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates einen Behindertenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Der Behindertenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Landkreisgebiet, der in dem für die

Behinderten zuständigen Ausschuss zu beraten ist. Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates weitere Beauftragte, insbesondere einen Ausländerbeauftragten, bestellen (§ 23 LKrO).

§ 19 Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat nimmt außerdem die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde wahr.

§ 20 Beigeordnete und Dezernenten

(1) Der Kreistag bestellt für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

(2) Die Beigeordneten vertreten sich untereinander gegenseitig. Eine weitere Vertretung regelt der Landrat.

(3) Neben den Beigeordneten können weitere Dezernenten bestellt werden.

§ 21 Zuständigkeit des Landrates

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO gelten insbesondere:

- a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen Teil A) bei einem Gesamtbetrag bis 150.000,00 DM,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 300.000,00 DM,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000,00 DM;
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,00 DM;
- c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte,

- die den vg. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000,00 DM;
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000,00 DM,
- e) Klageerhebung, sofern der Streitwert 150.000,00 DM nicht überschreitet;
- f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über die Begründung von bzw. den Verzicht auf Hauptforderungen bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000,00 DM;
- g) Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 500.000,00 DM.

Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

§ 22 Besondere Verträge

Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises hat der Landrat - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt dem Kreisausschuss anzuzeigen:

- a) Verträge über nicht nur vorübergehende Vermietung von Wohnungen und Grundstücks-geschäfte;
- b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall den Wert von 20.000,00 DM und im Haushaltsjahr den Wert von 50.000,00 DM überschreitet.

§ 23 Personalangelegenheiten

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von

- Dezernenten und
- Beamten des höheren Dienstes sowie
- über die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Er entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitungen und ihrer Stellvertreter.

Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden dem Landrat übertragen.

Über die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit entscheidet der Kreistag, soweit es sich um Beamte des höheren Dienstes handelt. Im übrigen wird die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit dem Landrat übertragen.

(2) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie dem Kreistagsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Aushändigung der den Landrat betreffenden Urkunden erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages oder seinen Stellvertreter; die Aushändigung der übrigen Urkunden erfolgt durch den Landrat, seinen allgemeinen Vertreter oder einen von dem Landrat beauftragten Bediensteten des Landkreises.

(4) Über die unbefristete Einstellung und Entlassung von Amtsleitern entscheidet der Landrat unter Anhörung des Kreisausschusses, sofern nicht der Kreistag nach Abs. 1 zuständig ist. Im übrigen entscheidet bei Angestellten der Landrat.

(5) Die die Arbeiter betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen erfolgen durch den Landrat.

(6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Krankenhäuser des Landkreises mit öffentlich-rechtlicher Organisationsform.

Für die Personalangelegenheiten der Krankenhäuser gelten die Regelungen der jeweiligen Eigenbetriebssatzung der Krankenhäuser des Landkreises, soweit nicht Absatz 1 Anwendung findet.

(7) Anstellungsverträge, bei denen das Entscheidungsrecht des Kreistages nach Absatz 1 besteht, werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter sowie dem Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet. Im übrigen werden Anstellungs- bzw. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der

Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden und Praktikanten vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter oder einem hierzu vertretungsberechtigten Beschäftigten des Landkreises unterzeichnet.

In den übrigen Personalangelegenheiten der Krankenhäuser des Landkreises in öffentlich-rechtlicher Organisationsform unterzeichnet die Anstellungsverträge oder sonstigen schriftlichen Erklärungen der Landrat oder die Krankenhausleitung, soweit ihr die alleinige Entscheidungsbefugnis nach der Eigenbetriebsatzung zusteht.

(8) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss in der Regel jährlich über alle wesentlichen Personalentscheidungen (Einstellungen, Kündigungen), die in seiner Zuständigkeit liegen.

§ 24

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften richtet sich nach § 5 Abs. 3 LKrO in Verbindung mit der jeweils gültigen Bekanntmachungsverordnung des Ministers des Innern.

(2) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen sind auch bei den nach der Landkreisordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß anzuwenden, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, insbesondere auch die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften, erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“. Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung hat 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Wird der Kreistag aus dringenden Gründen kurzfristig zu einer Sitzung einberufen, hat die öffentliche Bekanntmachung 2 Tage vor der Sitzung zu

erfolgen. Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe des jeweiligen Amtsblattes vollzogen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Ausgabe des Amtsblattes werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.

(5) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.

(6) Zuständig für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreistages gemäß § 43 Abs. 5 Landkreisordnung ist der Landrat. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis gilt als vollzogen, wenn die Presse in der Sitzung anwesend war.

§ 25

Eigenbetriebe

Regelungen in den jeweils gültigen Eigenbetriebsatzungen des Landkreises gehen als die speziellere Regelung den Regelungen in der Hauptsatzung vor.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 2001-06-25 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 1999-12-13 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 2001-07-06

Rathenow, 2001-07-06

gez.

Weisner

Vorsitzender des Kreistages

gez.

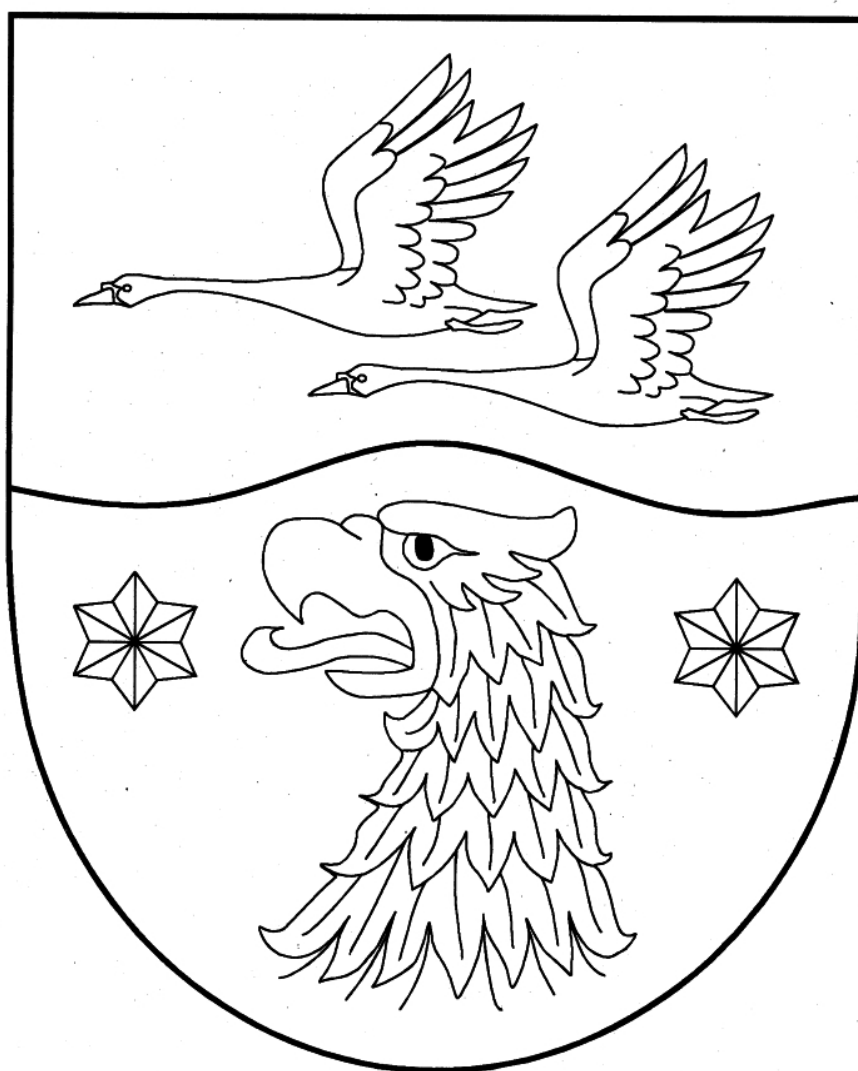
Dr. B. Schröder

Landrat

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Bamme	Möthlow
Barnewitz	Mützlitz
Berge	Stadt Nauen
Bergerdamm	Nennhausen
Böhne	Nitzahn
Börnicke	Paaren im Glien
Brädikow	Parey
Bredow	Paulinenaue
Brieselang	Pausin
Buchow-Karpzow	Perwenitz
Buckow bei Nennhausen	Pessin
Buschow	Stadt Premnitz
Bützer	Priort
Dallgow-Döberitz	Stadt Rathenow
Damme	Retzow
Döberitz	Stadt Rhinow
Elstal	Ribbeck
Etzin	Schönholz-Neuwerder
Falkenrehde	Schönwalde
Stadt Falkensee	Selbelang
Ferchesar	Semlin
Stadt Friesack	Senzke
Garlitz	Spaatz
Görne	Stechow
Göttlin	Steckelsdorf
Gräningen	Stölln
Groß Behnitz	Strodehne
Großderschau	Tietzow
Großwudicke	Tremmen
Grünefeld	Vieritz
Grütz	Vietznitz
Gülpe	Wachow
Haage	Wagenitz
Hohennauen	Wansdorf
Hoppenrade	Warsow
Jerchel	Wassersuppe
Stadt Ketzin	Witzke
Kienberg	Wolsier
Klein Behnitz	Wustermark
Kleßen	Wutzetz
Kotzen	Zachow
Kriele	Zeestow
Landin	Zollchow
Liepe	Zootzen
Lietzow	
Markee	
Milow	
Mögelin	
Möthlitz	

Anlage 2 zur Hauptsatzung



Wappen des Landkreises Havelland:

Von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt:
 Ober zwei versetzt rechtshin fliegende, goldge-
 Schnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes
 rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von
 einem sechsstrahligen blauen Stern.

Anlage 3 zur Hauptsatzung

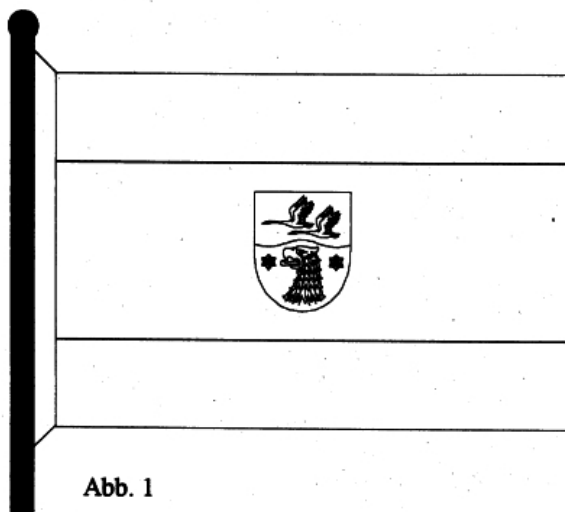


Abb. 1

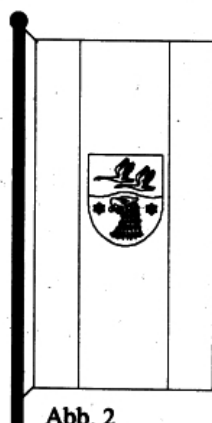


Abb. 2

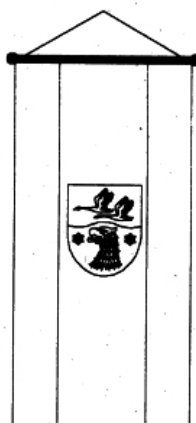


Abb. 3

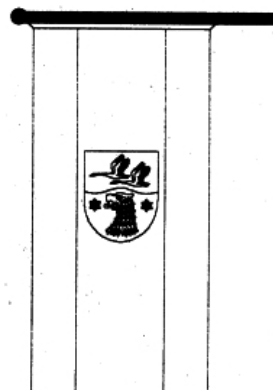


Abb. 4

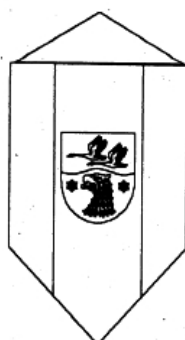


Abb. 5

Abb. 1
Flagge des Landkreises Havelland
blau : weiß : blau (1 : 2 : 1)
Wappenstein aufrecht im Mittel-
streifen

Abb. 2 ~ 4
Flaggenvariante in Längsform.

Abb. 5
Flagge als Wimpel

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, aus.

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 25. Juni 2001.

Beschluss-Nr. 258/01

Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters

Der Kreistag hat beschlossen, dass

1. Der Beschluss Nr. 003/98 „Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters“ aufgehoben wird.
2. Auf Vorschlag des Landrates werden als Schriftführer Herr Ralf Tebling (Büroleiter) und als Stellvertreterin Frau Silke Mengis (Sekretärin/Büro des Landrates) bestellt.

Beschluss-Nr. 259/01

„Förderprogramm des Landkreises zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur“

Der Kreistag hat die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis Havelland beschlossen.

(Förderprogramm des Landkreises Havelland zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur siehe Seite 79, Amtsblatt Nr. 07, Jahrgang 8, 2001-08-03)

Beschluss-Nr. 260/01

Bestellung eines Patientenförsprechers für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow

Der Kreistag hat Frau Pfarrerin Katrin Brandt gem. § 17 Abs. 1 Krankenhausbetriebssatzung, für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages, zur Patientenförsprecherin für die Patienten des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow bestellt.

Beschluss-Nr. 261/01

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2001 der Havellandklinik Nauen

Der Kreistag hat den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2001 der Havellandklinik Nauen, für die Bestandteile:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Investitionsplanung
- Finanzplan
- Stellenübersicht

bestätigt.

Mit Beschluss-Nr. 261/01 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 25. Juni 2001 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2001 für die Havellandklinik Nauen beschlossen. Er wird dem Ministerium des Innern gemäß § 15 Abs. 1 EigV (Eigenbetriebsverordnung) i. V. m. § 78 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung) vorgelegt. Der 1. Nachtrag wird nachfolgend gemäß § 15 Abs. 1 EigV **zusammengestellt** veröffentlicht.

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LKrO und § 95 Abs. 3 GO hat der Kreistag durch Beschluss vom 25.06.2001, den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001, festgestellt:

von auf

1. Es betragen 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	51.510.000	DM	53.083.000	DM
die Aufwendungen	51.007.000	DM	51.723.000	DM
der Jahresgewinn	503.000	DM	1.360.000	DM
der Jahresverlust	-	DM	-	DM

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	4.233.405	DM	4.433.405	DM
die Ausgaben	4.233.405	DM	4.433.405	DM

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	-	DM	unverändert
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	-	DM	unverändert
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	-	DM	unverändert

Rathenow, 06.07.01

gez.	gez.
Weisner	Dr. B. Schröder
Vorsitzender des Kreistages	Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 LKrO (Landkreisordnung) i. V. m. § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den **vollständigen** 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2001 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2001 liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr. 262/01

Gründung der kreiseigenen Havellandklinik GmbH Übertragung des kreislichen Sondervermögens und Personalüberleitung Auflösung des Eigenbetriebes Havellandklinik Nauen

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Landrat wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte für die Gründung der gemeinnützigen Havellandklinik GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) als 100%ige Eigengesellschaft des Landkreises Havelland auf der Grundlage des anliegenden Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zu unternehmen.
2. Die Gesellschaft soll in der Gründungsphase mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro ausgestattet werden, das nach Herstellung der Rechtsfähigkeit (Eintragung im Handelsregister) durch Einlage des Alleingeschafters auf 2.500.000,00 Euro zu erhöhen ist. Die Einlage hat mit Wirkung vom 01.01.2002 zu erfolgen und sich zusammen mit der Stammeinlage auf sämtliche zum 31.12.2001 inventarisierten Gegenstände und Forderungen des Sondervermögens Havellandklinik Nauen zu erstrecken. Im Gegenzug hat sich die Gesellschaft zu verpflichten, sämtliche den Eigenbetrieb Havellandklinik Nauen betreffenden Verbindlichkeiten ab dem 01.01.2002 zu übernehmen und den Landkreis Havelland insoweit von jeder Haftung im Innenverhältnis freizustellen.

3. Der Landrat wird beauftragt, zur Ausgestaltung der sich bei Betriebsübergang mit Wirkung vom 01.01.2002 für die gem. § 613a BGB übergehenden Arbeitsverhältnisse ergebende Rechte und Pflichten mit der zu gründenden Havellandklinik GmbH einen Personalüberleitungsvertrag entsprechend dem in Abstimmung mit der Personalvertretung der Havellandklinik erarbeiteten Entwurf (Anlage 2) abzuschließen.

4. Mit der Wirksamkeit der Vermögensübertragung und des Betriebsübergangs wird der Eigenbetrieb Havellandklinik Nauen aufgelöst.

5. Die Stelle des Geschäftsführers der kreiseigenen Havellandklinik GmbH ist durch öffentliche Ausschreibung zu besetzen.

Beschluss-Nr. 263/01

Anhörung zum beabsichtigten Zusammenschluss von Gemeinden des Amtes Rathenow gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung

Der Kreistag nimmt den beabsichtigten Zusammenschluss zur amtsfreien Stadt Rathenow durch Eingliederung der amtsfreien Gemeinden Böhne, Götlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf in die Stadt Rathenow zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 264/01

Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Neu- Beschlussfassung und Änderung der Hauptsatzung vom 1999-12-13)

Der Kreistag hat die Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen.

(Veröffentlichung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland siehe Seite 65, Amtsblatt Nr. 07, Jahrgang 8, 2001-08-03).

Beschluss-Nr. 265/01

Außerplanmäßige Mehrausgabe im Vermögens- haushalt/ Schallschutzmaßnahme Objekt Kinderheim Steckelsdorf

Der Kreistag hat der außerplanmäßigen Mehrausgabe (Haushaltsstelle 02 4557 9400) im Vermögenshaushalt in Höhe von 15.218,55 DM für Schallschutzmaßnahmen am Objekt Kinderheim Steckelsdorf zugestimmt.

Beschluss-Nr.266/01

**Investitionsvorhaben Kulturzentrum Rathenow
hier: Entscheidung über Realisierung
Projektumfang**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Sollten mit einer letzten Frist zum 31. Juli 2001 keine akzeptablen Vertragsergänzungen zu dem bestehenden Vertragswerk im Sinne des erweiterten förderfähigen Investitionsvorhabens (Museum mit dem Schwerpunkt Optik- und Industriegeschichte und Veranstaltungshaus, vgl. KT-Beschluss Nr. 175/00, Nutzungskonzeption) zwischen Landkreis und LEG/PEG zustande kommen, erklärt der Kreistag die Verhandlungen zur Vorhabenserweiterung für gescheitert. ¹ Der Landrat wird für diesen Fall beauftragt, die Erfüllung des bestehenden Vertrages gegenüber der LEG/PEG nach Ablauf des 31. Juli 2001 unverzüglich einzufordern.

¹ Daraus folgt, dass die bislang vertraglich gebundene Lösung eines „Multifunktionalen Veranstaltungsgebäudes für den Kulturbetrieb“ entsprechend § 2 Abs. 1 des abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages (vgl. KT-Beschluss Nr. 0569/98 und 021/98) entsprechend den zwischen Landkreis und Bauherrin abgeschlossenen Verträgen umgesetzt werden muss. Das bedeutet, dass die Bauherrin am 15. August 2001 die Bauarbeiten entsprechend den o.g. Verträgen und auch eigener Erklärung wieder aufnimmt.

2. An der Realisierung des Konzeptes zur Errichtung eines Optikindustriemuseums im Kulturzentrum soll dem Grunde nach festgehalten werden.
Die Verwaltung wird abhängig von den aktuellen Haushalten des Landkreises und der Stadt Rathenow bzw. entsprechender Fördermittelzusagen ermächtigt, jederzeit Zusatzvereinbarungen abzuschließen. Dazu soll nach Möglichkeit partiell auf die mit Einplanungsschreiben der ILB vom 27. Dezember 2000 avisierten Fördermittel oder andere Förderungen zurückgegriffen werden.

Beschluss-Nr. 267/01

Jugendförderplan 2001

Der Kreistag hat den Jugendförderplan beschlossen.

(„Jugendförderplan 2001“ des Landkreises Havelland siehe Seite 81, Amtsblatt Nr. 07, Jahrgang 8, 2001-08-03)

Beschluss-Nr. 268/01

**Zuweisung von Mitteln nach § 16 a
Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zur
Einrichtung und Betreibung einer „Sozialen
Regiestelle“**

Der Kreistag hat beschlossen, aufgrund des – im Rahmen eines hierzu durchgeführten Wettbewerbs (Ausschreibung)- vorgelegten Konzeptes werden der Bietergemeinschaft, bestehend aus

Volkssolidarität Rathenow e.V.
Volkssolidarität Havelland e.V.
AWO Havelland e.V.

die zur Einrichtung und Betreibung einer „Sozialen Regiestelle“ vorgesehenen Mittel nach § 16 a GFG (z.Z. ca. 300 TDM/a) hierfür zugewiesen .

Beschluss-Nr. 269/01

**Auflösung der Horte an den Allgemeinen
Förderschulen des Landkreises Havelland**

Der Kreistag hat beschlossen, dass die an den Allgemeinen Förderschulen Rathenow, Nauen, Premnitz und Falkensee bisher vom Landkreis Havelland getragenen und betriebenen Horte mit Wirkung vom 01.09.2001 aufgelöst werden.

Beschluss-Nr. 270/01

**Trägerschaft für die weiterführenden Schulen im
Landkreis Havelland**

Der Kreistag fordert den Landtag auf, Landesmittel für den Bau einer zusätzlichen weiterführenden Schule im engeren Verpflehtungsraum des Landkreises Havelland und zur Sanierung der bestehenden weiterführenden Schulen zur Verfügung zu stellen und das „Zinshilfeprogramm für Schulneubauten“ fortzusetzen. Der Landrat wird gebeten, diese Forderungen an den Landtag weiterzugeben.

Beschluss-Nr. 271/01

Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit

Herr Dr. Benno Ewert wird mit Wirkung vom 27. Juni 2001 unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit zum Kreisveterinärtrat ernannt.

Beschluss-Nr. 272/01

**Vergabe von Bauleistungen
Havellandradwanderweg,
hier: Bauabschnitt Kriele und Senske**

Der Kreistag hat beschlossen, dass nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage der eingereichten Angebote und deren Prüfung durch das Hoch- und Straßenbauamt, Sachgebiet Straßenbau, und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland der Zuschlag für die Ausführung der Straßenbauarbeiten an die Firma

HB Landschafts-, Tief- & Straßenbau GmbH
Neustädter Straße 1
14728 Rhinow

erteilt wird.

Beschluss-Nr. 273/01

**Vergabe von Bauleistungen
Havellandradwanderweg,
hier: Bauabschnitt Kotzen**

Der Kreistag hat beschlossen, dass nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage der eingereichten Angebote und deren Prüfung durch das Hoch- und Straßenbauamt, Sachgebiet Straßenbau, und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland der Zuschlag für die Ausführung der Straßenbauarbeiten an die Firma

HB Landschafts-, Tief- & Straßenbau GmbH
Neustädter Straße 1
14728 Rhinow

erteilt wird.

Beschluss-Nr. 274/01

**Vergabe von Bauleistungen
Havellandradwanderweg,
hier: Bauabschnitt Stechow**

Der Kreistag hat beschlossen, dass nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage der eingereichten Angebote und deren Prüfung durch das Hoch- und Straßenbauamt, Sachgebiet Straßenbau, und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland der Zuschlag für die Ausführung der Straßenbauarbeiten an die Firma

HB Landschafts-, Tief- & Straßenbau GmbH
Neustädter Straße 1
14728 Rhinow

erteilt wird.

Beschluss-Nr. 275/01

Vergabe von Straßenbauleistungen, HVL 20

Der Kreis tag hat beschlossen, dass nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage der eingereichten Angebote und deren Prüfung durch das Hoch- und Straßenbauamt, Sachgebiet Straßenbau, und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland der Zuschlag für die Ausführung der Straßenbaumaßnahme an die Firma

Detlef Deichsel
Hoch- und Tiefbau GmbH
Waldweg
14715 Steckelsdorf

erteilt wird.

Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

**Bestätigung der Jahresrechnung 1999
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung vom 28.06.2001

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat mit Beschluss-Nr. 06/03/01 vom 28. Juni 2001 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 bestätigt und die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden für die Haushaltsjahre 1999 beschlossen.

Kleinmachnow, den 28. Juni 2001

gez.
Lothar Koch
Vorsitzender

Förderprogramm des Landkreises zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur

Die weitere touristische Entwicklung des Havellandes zählt zu den Schwerpunktaufgaben des Landkreises. Ziel ist es, den Gästen vielfältige Erholungsmöglichkeiten, interessante Freizeitangebote, günstige Übernachtungsmöglichkeiten sowie eine abwechslungsreiche Gastronomie zu bieten. Zur Verbesserung der Attraktivität der Fremdenverkehrsangebote in den Ausflugs- und Touristengebieten wurde dieses Förderprogramm durch den Landkreis aufgelegt. Unterstützt werden sollen kleine und mittlere förderungswürdige Investitionsvorhaben. Größere Maßnahmen werden weiterhin aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Havelland.
- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

Maßnahmen, die der Verbesserung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis dienen, insbesondere

- Ausstattung und bauliche Maßnahmen in tourismusorientierten gewerblichen Betrieben zur Verbesserung von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten,
- Aufbau und Erweiterung von Fahrradverleih-Stationen,
- Schaffung von Rastplätzen, Errichtung von Schutzhütten und Aussichtspunkten an Wander- und Radwanderwegen,
- Verbesserung der innerörtlichen touristischen Leitsysteme und der Markierung von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie der Beschilderung von Wasserwanderrastplätzen.

Gefördert werden Maßnahmen in den Gemeinden, die in den ausgewiesenen Gebieten für Erholung und Fremdenverkehr liegen, sowie Maßnahmen in Orten mit Schwerpunktfunction landschafts- und gewässerbezogene Erholung (3. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Havelland auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses 234/00 vom 11.12.2000).

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Die Schaffung neuer Übernachtungsmöglichkeiten,
- Gaststätten, die über keine Fremdenzimmer verfügen,
- Maßnahmen für Gästezimmer und Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet werden,
- Investitionen für privat genutzte Grundstücke und Räume,
- Erstellung von Druckerzeugnissen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland ansässige

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Private Personen,
- Gemeinden, Vereine etc.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Investitionsvorhaben,

- 4.1 die nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, z.B. aus dem Programm des MLUR „über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande“, Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Kumulierungsverbot). Eine Kumulierung mit öffentlichen Darlehen des Bundes ist jedoch möglich.
- 4.2 die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist neben der Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auch der Abschluss von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Investitionen beziehen.
- 4.3 Nach Antragseingang erhält der Antrag eine Nummer, die unbedingt bei jedem Schriftverkehr mit anzugeben ist. Diese wird mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Darin wird auch informiert, welche weiteren Unterlagen zur Bearbeitung einzureichen sind.
- 4.4 Nach Bestätigung des Antrages kann mit der geplanten Maßnahme begonnen werden. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ergibt sich keine Zusage auf Förderung.
- 4.5 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörde mit dem Antrag vorzulegen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage erteilt.
- 4.6 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Investitionsvorhabens.
- 5.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.3 Der Zuschuss beträgt im Einzelfall bis max. 30 % der Nettosumme der Investitionskosten (ohne Mehrwertsteuer), max. jedoch 6.000 DM (3.067,76 Euro). Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind mit Rechnungen und den Einzahlungsbelegen nachzuweisen.
- 5.4 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten höchstens 20.000 DM (10.225,84 Euro) betragen.

Eigenleistungen werden nicht gefördert!

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Investitionskosten gewährt, die spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden können. Bei Vorliegen von besonderen Gründen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

7. Verfahren

- 7.1 Der Antrag ist unter Verwendung des anliegenden Vordrucks und mit den im Antrag genannten Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises zu richten.
- 7.2 Das Amt für Wirtschaftsförderung überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, holt bei Erfordernis die Stellungnahmen des Referates für Kreisentwicklung, der Unteren Naturschutzbehörde, des Tourismusverbandes Havelland e.V. und der Industrie- und Handelskammer Potsdam, RegionalCenter Havelland (bei Anträgen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft), ein und entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses. Die Entscheidung wird durch Übersendung des Zuwendungsbescheides übermittelt.
- 7.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu ist der Verwendungsnachweis nach Abschluss der Investitionsmaßnahme mit Rechnungen und den

entsprechenden Zahlungsnachweisen (jeweils im Original und Kopie) zu erbringen. Die Originale erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurück. Sie werden vor Rückgabe in der Höhe der Fördermittel mit einem Fördervermerk durch die prüfende Behörde versehen.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5 Der Landkreis behält sich zu den geförderten Maßnahmen Vor-Ort-Kontrollen vor. Den Mitarbeitern ist entsprechend Zutritt/Einsicht zu gewähren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Rathenow, 25.06.2001

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Jugendförderplan 2001

1. **Gesetzliche Grundlagen**
2. **Verfahrensweise**
3. **Inhaltliche Schwerpunkte**
4. **Strukturen in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit**
 - 4.1 **Altersspezifik**
 - 4.2 **Bevölkerungsentwicklung/ Geburtenentwicklung**
 - 4.3 **Inhaltliche Strukturen**
5. **Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII**
 - 5.1 **Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**
 - 5.2 **Aufwendungen der Ämter/ amtsangehörigen Städte und Gemeinden und der amtsfreien Städte und Gemeinden**
6. **Schlussfolgerungen**
7. **Anlagen**

1. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- vom 26. Juni 1997 (AG KJHG) im Abschnitt VIII, § 26 verpflichtet einen Jugendförderplan zu erarbeiten

2. Verfahrensweise

Der Jugendförderplan ist jährlich durch das Jugendamt zu erstellen und vom Kreistag zu beschließen.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die o.g. Leistungsbereiche muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplanes.

Die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, sollen dargestellt werden.

Die Leistungsbereiche nach §§ 11 bis 14 SGB VIII beinhalten:

§ 11 Jugendarbeit

- z.B.
- außerschulische Jugendbildung
 - Jugendarbeit im Sport
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - internationaler Jugendaustausch
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Jugendberatung

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- z.B.
- finanzielle und beratende Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen

§ 13 Jugendsozialarbeit

- z.B.
- sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration
 - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
 - sozialpädagogisch betreutes Wohnen

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- z.B.
- Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
 - Entwicklung von Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber den Mitmenschen
 - Befähigung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

4. Strukturen in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

4.1. Altersspezifik:

Gesamtbevölkerung des Landkreises Havelland 144944 (Stand: 31.12.1999)

davon:

Anteil an der
Gesamtbevölkerung

0 bis unter 3 Jahre	3527
3 bis unter 6 Jahre	3148
6 bis unter 12 Jahre	9344
12 bis unter 18 Jahre	12378
18 bis unter 27 Jahre	13585
0 bis unter 27 Jahre	41982

Diese Angaben erfolgen mit Stand vom 31.12.1999, da statistische Auswertungen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik für das Jahr 2000 nicht vorliegen.

4.2. Bevölkerungsentwicklung / Geburtenentwicklung

Bevölkerungsentwicklung:

	31.12. 1997	31.12. 1998	31.12. 1999
Landkreis Havelland (gesamt)	137204	141105	144944
Amt Brieselang	6752	7561	8168
Dallgow – Döberitz	4329	4665	4960
Falkensee	27393	29505	32124
Amt Friesack	6503	6564	6495
Amt Ketzin	6338	6402	6405
Amt Milow	5060	5074	5083
Nauen	10918	10858	10736
Amt Nauen – Land	7326	7290	7304
Amt Nennhausen	4830	4920	4960
Amt Premnitz	11464	11376	11244
Amt Rathenow	30066	29688	29285
Amt Rhinow	5721	5793	5743
Amt Schönwalde	5334	5929	6419
Amt Wustermark	5170	5480	6018

Geburtenentwicklung im Landkreis Havelland seit 1989

Jahr	Anz. Geburten	% zu 1989
1989	1756	100
1990	1560	88,8
1991	896	51,0
1992	660	37,6
1993	617	35,1
1994	608	34,6
1995	761	43,3
1996	828	47,1
1997	983	56,0
1998	1038	59,1
1999	1064	60,6
2000	1256	71,5

4.3. Inhaltliche Strukturen in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Landkreis Havelland

Der Bereich Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit ist inhaltlich darauf gerichtet, Angebote im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII bereit zu halten. Sie sollen Möglichkeiten bieten, die

- alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, um Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen;
- insbesondere Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen, Lernschwächen und anderen sozialen und individuellen Entwicklungsdefiziten fördern helfen;
- vor allem ihre Bildung, berufliche Ausbildung und soziale Integration in die Gesellschaft ermöglichen.

Eine detaillierte Analyse des Bestandes sowie eine Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen und Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erfolgte durch das Jugendamt im Rahmen der Erstellung des Jugendhilfeteilplanes "Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland 1999/ 2000".

Hier werden Aussagen getroffen zur offenen Kinder- und Jugendarbeit, zu Jugendgruppen/- verbänden/- initiativen/ - vereinen, zu zeitlich und inhaltlich begrenzten Formen der Jugendarbeit, zur Jugendsozialarbeit (speziell Schulsozialarbeit) und zum Jugendschutz.

Im Landkreis Havelland gibt es 65 Einrichtungen (Jugendräume und Jugendklubs), wovon sich 22 in öffentlicher und 43 in freier Trägerschaft befinden.

Die räumlichen Bedingungen sind überwiegend als gut einzuschätzen, auch wenn es in einigen Regionen erheblichen Nachholbedarf gibt.

Die finanzielle Sicherstellung der Angebote für die Bereiche Jugendarbeit und Sport erfolgt über die Haushalte der Städte und Gemeinden bzw. der Ämter, über die Förderrichtlinien des Landkreises Havelland sowie auch über Zuwendungen des Landes und des Bundes. Trotzdem ist die finanzielle Ausstattung als unzureichend einzuschätzen.

Die Mehrzahl der Angebote wird personell über MitarbeiterInnen abgesichert, die im Rahmen der Personalkostenrichtlinie (PKR) gefördert werden bzw. über SAM und ABM. Die Tatsache, dass diese Stellen befristet sind, wirkt sich negativ auf die Kontinuität der Arbeit aus, da Jugendarbeit immer auch Beziehungsarbeit ist. Zudem können die Stellen (ABM/ SAM) nicht immer mit Fachkräften besetzt werden. Die Anzahl der fest angestellten MitarbeiterInnen ist nicht ausreichend.

Weitere Aussagen dazu werden unter Punkt 5.2. getroffen.

Jugendpolitisch ergeben sich aus den oben getroffenen Feststellungen und der Auswertung der Zuarbeit der Ämter und amtsfreien Kommunen folgende Schwerpunkte der Arbeit:

1. Sicherung der personellen Grundausrüstung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Qualifizierung der MitarbeiterInnen,
3. Sicherung und Verbesserung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen,
4. Sicherung der Pluralität der Angebote und Bedürfnisorientierung,
5. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.
6. Sozialraumorientierung und Vernetzung der Angebote

Mit der Umsetzung des Teilplanes Kinder- und Jugendarbeit sowie des Jugendförderplanes 2001 ist es erforderlich, die o.g. Schwerpunkte aus einer neuen Perspektive zu betrachten und die Planung in diesem Bereich zu verbessern. Im Mittelpunkt der Arbeit des Jugendamtes steht die Lebensweltorientierung, die eine sozialraumorientierte Betrachtung erforderlich macht. Die bisherige Untergliederung nach Ämtern bzw. amtsfreien Kommunen lässt nur sehr ungenaue Rückschlüsse auf Problemlagen zu.

Eine fachübergreifende Erfassung von Daten und deren Auswertung ist in diesem Zusammenhang erforderlich.

Es ist weiterhin erforderlich, die Betroffenenbeteiligung zu qualifizieren, d.h. Formen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Planung sind zu entwickeln und umzusetzen. Dies erfolgt bisher nur über die Träger und eher sporadisch.

Die Realisierung dieser Aufgabenstellung muss Anliegen der gemeinsamen Arbeit der öffentlichen und freien Träger, des Jugendamtes und anderer an der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligten sein.

5. Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII

5.1. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII

Die folgende Übersicht enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11- 14 SGB VIII (nur Kreismittel)

Aufgabenbereiche	Haushaltsansatz 2000 einschl. Nachtragshaushalt (in DM)	Haushaltsansatz 2001 (in DM)
Freizeitarbeit/ außerschulische Jugendbildung (§11)	9.000,00	3.000,00
Kinder- und Jugendberholung	53.000,00	30.000,00
Internationaler Jugendaustausch	50.000,00	45.000,00
Förderung von Selbsthilfegruppen	1.000,00	500,00
Außerschulische Jugendarbeit/ Jugendpflege	30.000,00	15.000,00
Außerschulische Freizeitarbeit (§ 13 Abs.1)	6.000,00	4.000,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14)	15.000,00	7.500,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR)	493.200,00	514.500,00
Sportförderung (gesamt)	232.500,00	214.500,00
Sporthalle Bahnhofstraße	198.400,00	0

Aufgabenbereiche	Haushaltsansatz 2000 einschl. Nachtragshaushalt(in DM)	Haushaltsansatz 2001 (in DM)
Förderung schulischer o. beruflicher Bildung (§ 13 Abs. 3)	200.000,00	87.000,00
Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen	170.000,00	85.000,00
Projekt "Lernwerkstatt"	6.200,00	6.200,00
	1.464.300,00	1.012.400,00

5.2. Aufwendungen der Ämter/ amtsangehörigen Städte und Gemeinden/ amtsfreien Städte und Gemeinden für die Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII

In die Vorbereitung der Erarbeitung des Jugendförderplanes wurden wie gesetzlich vorgeschrieben die Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland einbezogen. Es wurde um die Beantwortung von Fragen gebeten, die sich u.a. bezogen auf die Anzahl und Finanzierung der MitarbeiterInnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie geplante Erhöhungen bzw. Kürzungen in diesem Bereich.

Von den 14 befragten Ämtern bzw. amtsfreien Kommunen erfolgten 13 Rückmeldungen.

Die Zuarbeiten waren inhaltlich sehr differenziert und nur teilweise auswertbar.

1. Für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit wurden insgesamt von den Ämtern/ amtsfreien Kommunen und freien Trägern 206 Stellen gemeldet. Nach dem Anstellungsverhältnis gliedern sich die Stellen wie folgt:

Personalkostenrichtlinie	29 Stellen
ABM	129 Stellen
SAM	32 Stellen
Festangestellt	15 Stellen
Zivildienstleistender	1 Stelle

2. Zur Finanzierung der Personalkosten im Jahr 1999 wurden nur teilweise konkrete Angaben gemacht. Oft war nicht ersichtlich, ob das Amt bzw. die Stadt/ Gemeinde oder das Arbeitsamt/LASA die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Dennoch sollen die dargestellten Aufwendungen hier wiedergegeben werden.

Geplante finanzielle Mittel im Personalbereich für 2001

Amt/ Gemeinde	Stadt/ Zuschuss in DM (gerundet)	Zuschuss in DM (gerundet)	Zuschuss in DM (gerundet)	Zuschuss in DM (gerundet)
	<i>a) PKR</i>	<i>b) ABM</i>	<i>c) SAM</i>	<i>d) feste Stellen</i>
Brieselang				
Dallgow				38.500,-
Falkensee	85.182,-		20.956,-	301.800,-
Friesack	30.000,-		42.000,-	
Ketzin			7.500,-	
Milow			18.800,-	
Nauen				
Nauen- Land			36.944,-	7.560,-
Nennhausen				
Premnitz	100.000,-	3.000,-	30.900,-	
Rathenow	68.422,-		16.000,-	397.600,-
Rhinow				
Schönwalde				43.560,-
Wustermark				

3. Die im Jahr 2000 vorhandenen Stellen sollen auch in 2001 Bestand haben. Die Finanzierung erfolgt in gleicher Weise. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass Folgeanträge zur Weiterbewilligung von ABM bzw. deren Umwandlung in SAM durch die entsprechenden Stellen bewilligt werden.

4. Zur Frage, ob eine Aufstockung der Personalkostenzuschüsse für 2001 geplant ist, wurden überwiegend keine Aussagen getroffen, da die Haushaltsplanung zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen war.

Grundsätzlich wird aber betont, dass es gegebenenfalls eine Aufstockung der finanziellen Mittel nur im Rahmen der tariflichen Angleichung geben wird.

5. Auskunft über eine mögliche Verminderung der Personalkostenzuschüsse konnte überwiegend aus dem gleichen Grund wie unter 4. nicht gegeben werden.

6. 9 von 14 Ämtern/ amtsfreien Städten und Gemeinden finanzieren Sachmittel in unterschiedliche Höhe. Die finanziellen Mittel werden vor allem eingesetzt für das Betreiben und Unterhalten von Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen. Die Aufwendungen belaufen sich insgesamt auf ca. 495 TDM und somit rund 100 TDM weniger als 2000.

7. Der Erhalt der vorhandenen Einrichtungen steht im Mittelpunkt der Bemühungen der Kommunen.

8. Die Stadt Nauen beabsichtigt, das Freizeit- und Medienzentrums aus finanziellen Gründen zu schließen. Derzeit wird geprüft, ob die Möglichkeit der Überführung in eine andere Organisationsform besteht.

Das Amt Nauen- Land weist darauf hin, dass die zunehmenden finanziellen Probleme der Kommunen möglicherweise dazu führen werden, dass Kürzungen im sogenannten freiwilligen Bereich zugunsten der Pflichtaufgaben vorgenommen werden müssen.

6. Schlussfolgerungen

Die Arbeit an und mit dem Jugendförderplan ist im kommenden Jahr weiter zu qualifizieren. In diesen Prozess müssen die Ämter bzw. Kommunen noch stärker einbezogen werden. Das bedeutet u.a.

? Das Jugendamt muss auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs deutlicher vermitteln, in welchen Bereichen verstärkt Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden müssen.

? Die Kommunen sollten die bereits vorhandenen Möglichkeiten besser nutzen, um die Arbeit für Kinder und Jugendliche attraktiver und effektiver zu gestalten und prüfen, wie z.B. durch die Vernetzung der Arbeit in den Ämtern, d.h. gemeindeübergreifend Fortschritte erzielt werden können.

? Die Mitwirkung von Vertretern der Ämter in der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendarbeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG des Landkreises Havelland ist eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Angebote. Diese Möglichkeit wird gegenwärtig durch die Ämter nur unzureichend genutzt.

? Der Jugendförderplan muss noch besser mit dem Teilplan "Kinder- und Jugendarbeit" verknüpft werden.

Orientierung auf sozialräumliche Strukturen

Anlage 1:
Finanzplan zum Jugendförderplan 2001

Der Finanzplan enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland sowie die Zuschüsse des Landes Brandenburg für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§11 -14 SGB VIII.

Aufgabenbereiche	Haushaltsansatz 2000 einschl. Nachtragshaushalt (in DM)	Haushaltsansatz 2001 (in DM)
Freizeitarbeit/ außerschulische Jugendbildung (§11) (4511 7621)	9.000,00	3.000,00
Kinder- und Jugenderholung (4512 7622)	53.000,00	30.000,00
Internationaler Jugendaustausch (4513 7623)	50.000,00	45.000,00
Zuweisungen vom Land Internationaler Jugendaustausch (4513 7675)	29.000,00	22.000,00
Förderung von Selbsthilfegruppen (4515 7626)	1.000,00	500,00
Außerschulische Jugendarbeit/ Jugendpflege (4515 7633)	30.000,00	15.000,00
Zuweisungen vom Land für außerschulische Jugendbildung (4515 7635)	20.600,00	20.900,00
Außerschulische Freizeitarbeit (§ 13 Abs.1) (4520 7627)	6.000,00	4.000,00
Zuweisung vom Land für Jugendkulturförderung (4515 7695)	14.000,00	4.000,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14) (4525 7628)	15.000,00	7.500,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701 7034)	493.200,00	514.500,00
Zuweisung vom Land zum Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701 7035)	558.600,00	555.600,00
Sportförderung (gesamt) (5500 7020 - 5500 7060)	232.500,00	214.500,00

Förderung schulischer oder beruflicher Bildung (§13 Abs.3) (4521 7604/ 7625)	200.000,00	99.200,00
Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen (4600 7705)	170.000,00	85.000,00
Zuschuss für Eigeninitiative und Selbsthilfe in der Jugendarbeit (4515 7655)	8.000,00	18.500,00
Umsetzung Handlungs-Konzept „Tolerantes Brandenburg“ (4515 7605)		14.400,00
Projekt „Lernwerkstatt“ (4516 4140 - 4516 6540)	6.200,00	6.200,00
	1.896.100,00	1.659.800,00

Anlage 2:

PKR- Stellen im Landkreis Havelland (allgemeine Übersicht)

Im Landkreis konnten aus der o.g. Förderung seit 1996 insgesamt 29 Jugendarbeitsstellen eingerichtet werden.

Die bereits vergebenen Stellen verteilen sich wie folgt:

a) territorial:

Region Nauen	= 15 Stellen
Region Rathenow	= 14 Stellen

b) nach der Trägerschaft:

freie Träger	= 24 Stellen
öffentliche Träger	= 5 Stellen

c) nach Bereichen der Jugendarbeit:

Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/offene Jugendarbeit = 18 Stellen

Jugendarbeit im Sport = 4 Stellen

Schulsozialarbeit = 7 Stellen

Anlage 3:
Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)

Maßnahme	Träger	Anzahl der Stellen
Jugendklub Rathenow	Stadt Rathenow	1
Haus am Anger	Stadt Falkensee	1
Jugendklub Nauen	Stadt Nauen	1
Jugendklub Ketzin	Mikado e.V.	1
Jugendklub Rhinow	Stadt Rhinow	1
Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher	Horizont e.V. Nauen	1
Jugendarbeit im Sport in Rathenow	KSB Havelland e. V.	2
AWO "Hütte" Friesack	AWO Friesack	1
Koordination von Jugendarbeit im ländlichen Raum Rathenow	AWO KV Havelland	1
Jugendklub Vieritz	AWO OV Friesack	1
Jugendklub "Saftladen" Falkensee	Saftladen Falkensee e.V.	1
Jugendklub Premnitz	Jugendklub Premnitz e.V.	2
Jugendklub Grünefeld	ASB Nauen	1
"Projekt Lückekinder"- Falkensee	ASB Nauen	1
Schulsozialarbeit an den Gesamtschulen Premnitz/Milow, "Am Weinberg" Rathenow, Integration e.V. "B.-H.-Bürgel" Rathenow		3
Jugendklub "Treff" Rathenow/ Jugendtreff Nauen	Humanistischer Freidenkerbund Havelland e.V.	1
Kinderfreizeitzentrum Zeestow	Cometa e.V.	1
Jugendarbeit im Sport	Judoschule Falkensee e.V.	1
Ausländerarbeit im außerschulischen Bereich	RAA e.V. Rathenow	1
Schulsozialarbeit an Schulen in der Region Nauen (Gesamtschulen Nauen, E. Weinert Falkensee; Allgem. FS Nauen)	"Mikado" e.V. Nauen	3
Jugendarbeit im Sport	TSV Chemie Premnitz e.V.	1
Integrationsklub „Die Brücke“	Volkssolidarität Havelland e.V. Nauen	1
Schulverweigererprojekt „Lernwerkstatt“	Westhavelländischer Familienverband	1

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

**7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 17.04.1991
in der Fassung vom 25.11.1996**

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I. 1991, S. 685), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I. 1999, S. 90), veröffentlicht als Leseabschrift am 22. Juni 1999 (GVBl. I., S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung vom 18.12.2000 diese 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I.

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 17.04.1991 in der Fassung vom 25.11.1996 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

**Verbandssatzung des
Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

1. Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999.
2. Der Name des Verbandes lautet: **Wasser- und Abwasserverband Rathenow**
3. Sitz des Zweckverbandes ist Rathenow, Landkreis Havelland im Land Brandenburg.
4. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
5. Der Zweckverband führt folgendes Siegel:



6. Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Folgende Städte und Gemeinden sind Mitglieder:

Bamme, Barnewitz, Böhne, Bützer, Buckow bei Nennhausen, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar, Garlitz, Görne, Götlin, Gräningen, Großderschau, Großwudicke, Grütz, Gülpe, Hohennauen, Jerchel, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mütlitz, Nennhausen, Schönholz-Neuwerder, Nitzahn, Parey, Premnitz, Rathenow, Rhinow, Semlin, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vieritz, Wassersuppe, Witzke, Wolsier und Zollchow.

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
 - c) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen,
 - d) die Planung, Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wasserversorgung sowie zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen Anlagen
 - e) die Übernahme des im Verbandsgebiet gelegenen Anlage- und Umlaufvermögens der PWA-GmbH, Potsdam, oder einer Nachfolgesellschaft unmittelbar in sein Vermögen,
 - f) die Übernahme und Verwaltung der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungslagen und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundstücke.

Der Zweckverband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, er bleibt aber auch dann hoheitlich zur Aufgabenerfüllung verpflichtet. Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.

2. Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
3. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstandsvorsitzende

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in § 2 aufgeführten Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, dessen Stimmenanteile in Absatz 2 angegeben sind. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

2. Die Vertreter haben folgende Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können:

Stadt Rathenow	19 Stimmen
Stadt Premnitz	7 Stimmen
Stadt Rhinow	2 Stimmen
Gemeinde Milow	2 Stimmen
andere Städte und Gemeinden je	1 Stimme.

Je angefangene 1.500 Einwohner gewähren also eine Stimme.

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigenen Einwohner- und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändern, jedoch auch dann, wenn sich die Einwohner der anderen Mitglieder verändern. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben. Ändert sich die Stimmenzahl des Mitgliedes, wird diese erst mit Satzungsänderung nach ihrer Veröffentlichung wirksam. Maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

3. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter bestimmt sich nach der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder. Vertreter und Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder das Dienstverhältnis mit dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes oder eines Verbandsmitgliedes vorher endet oder wenn sie von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Amtszeit einen anderen Vertreter bzw. Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, so weit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Übertragung einzelner Aufgaben auf den Vorstand bzw. den Verbandsvorsteher durch Beschluss der Verbandsversammlung unberührt.

Ihr obliegen unbeschadet von § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GKG, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung insbesondere folgende Aufgaben, welche nicht übertragen werden dürfen:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte oder öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Änderung des Wirtschaftsplanes und Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers,
7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Beschlussfassung über die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
12. Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
13. Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
2. Die Mitglieder sind mindestens 28 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, wobei die Dringlichkeitsgründe in der Ladung anzugeben sind. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
3. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung als auch sein Stellvertreter verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
4. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreiben das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
6. Beschlüsse gemäß § 6 Nr. 9, 10, 12, und 13 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. § 20 Abs. 1 S. 1 GKG bleibt unberührt.
7. Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
8. An der Sitzung der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführer beratend teil. Der Verbandsvorsteher hat Stimmrecht, wenn er gleichzeitig Mitgliedsvertreter ist.
9. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, soweit gesetzlich keine besondere Mehrheit erforderlich ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
10. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, eines Sitzungsgeldes bzw. des Verdienstausfalles regelt sich nach der Entschädigungssatzung des Verbandes. Grundlage der Erstattung ist die Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8**Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Auf die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters finden die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sinngemäß Anwendung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Wahl ihrer Nachfolger.

§ 9**Verbandsvorstand**

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, der aus dem Verbandsvorsteher und sieben gewählten ehrenamtlichen Vertretern als ordentliche Vorstandsmitglieder besteht, die jeweils eine Stimme haben. Aus jedem Amtsbereich im Verbandsgebiet sowie den Städten Rathenow und Premnitz soll mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen.
2. Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher. Sofern der Verbandsvorsteher verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter, der im übrigen jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen soll und darf.
3. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes schriftlich ein, die Ladungsfrist dafür beträgt eine Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitzählen.
4. An den Beratungen des Vorstandes nehmen die Geschäftsführer als Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht teil.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand ist mit 4 Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, vor.
2. Der Verbandsvorstand nimmt Stellung zu Weisungen des Verbandsvorstehers an die Geschäftsführer, für deren Ausführung die Geschäftsführer die Verantwortung nicht übernehmen zu können glauben.
3. Der Verbandsvorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 25.000,00 DM nicht übersteigt,
 - c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 20.000,00 DM nicht übersteigt,
 - d. Verfügung über Betriebsvermögen bis zu 50.000,- DM, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

§ 11

Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

1. Die Verbandsversammlung wählt den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
4. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes sowie deren Ein-, Höher- und Herabgruppierung.
5. Der Verbandsvorsteher kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich den Geschäftsführern zur ständigen Erledigung übertragen, sofern es nicht bereits durch die Satzung erfolgt ist.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind wie folgt zu unterzeichnen:
 - a. vom Verbandsvorsteher und einem Geschäftsführer
oder
 - b. vom stellvertretenden Verbandsvorsteher und einem Geschäftsführer

Die Regelung des § 15 Abs. 7 GKG betreffend, bleibt die Abgabe verpflichtender Erklärungen durch den Verbandsvorsteher oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Vertreter unberührt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verband Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für Grundstücks- und Hausanschlüsse gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes. Zu diesem Zweck erlässt er die entsprechenden Satzungen. Er kann privatrechtliche Entgelte fordern und die dazu notwendigen Satzungen und Entgeltbedingungen erlassen.
2. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage richtet sich nach deren Anteil an den Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes zum 30.06. des Jahres, das dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, vorhergeht. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die veröffentlichten Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 13

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Der Verband hat einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

**§ 14
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15
Auflösung des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen aufgelöst werden.

**§ 16
Bekanntmachungen**

1. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird im Amtsblatt für den Landkreis Havelland bekannt gemacht. Die sonstigen Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung nach Abs. 2 werden jeweils im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Rathenow bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Satzungsbestandteil, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird und auf die Ersatzbekanntmachung unter Angabe des Ortes und der Auslegungsdauer in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 2 hingewiesen wird.
2. Zeit und Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung“, Ausgabe Westhavelländer öffentlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht. In den dringenden Fällen des § 7 Absatz 2, Satz 2, kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

**Artikel II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 21.05.2001

Rathenow, den 21.05.2001

gez.
Lünser
Verbandsvorsteher

gez.
Wegwerth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Nachfolgend wird der Text der zur Verbandssatzung erteilten Genehmigung in seinem vollständigen Wortlaut veröffentlicht:

Der Landrat des Landkreises Havelland

als allgemeine untere Landesbehörde

per Empfangsbekenntnis:

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Wasser- und Abwasserverband Rathenow
Der Verbandsvorsteher
F. – Lassalle – Str. 11

14712 Rathenow

Dezernat/Amt:
I/Rechts- und Kommunalauf-
sichtsamt
Auskunft erteilt:
Frau Ulbricht-Wegwerth

Telefonvermittlung 03385/551-0
Telefax 03385/551-1111
Durchwahl 551-1293
Zimmer 211

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.01.2001
jal

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
30 15 50 18
u.-we. 000378

Datum
2001-04-24

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow, Beschluss vom 18.12.2000 (Beschluss-Nr. 12/2000)
hier: Ihr Antrag auf Genehmigung

Sehr geehrter Herr Lünser,

der Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt hiermit gemäß § 20 Absätze 4 und 6 GKG i.V.m. § 27 Absatz 1 Ziffer 2 GKG sowie § 11 Absatz 1 GKG die

***Genehmigung für die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow
vom 17.04.1991 in der Fassung vom 25.11.1996,
beschlossen am 18.12.2000, Beschluss-Nr. 12/2000.***

Begründung:

Mit Schreiben vom 04.01.2001 beantragten Sie die Genehmigung der am 18.12.2000 beschlossenen Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Der Genehmigung bedarf die Änderung einer Verbandssatzung in den in § 20 Absatz 4 GKG genannten Fällen.

Danach ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde beim Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, der Änderung der Verbandsaufgaben, der Auflösung des Zweckverbandes und der Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von Dienstkräften erforderlich.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 27 Absatz 1 GKG der Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Beschlussfassung der o.g. Verbandssatzung erfolgte eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes in § 3 Absatz 1. Dort wurden die *„Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- sowie Hausanschlüssen“* und *„die Planung, Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wasserversorgung sowie zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen Anlagen“* als zusätzliche Aufgaben des Verbandes aufgenommen.

Die hier aufgenommenen Aufgaben sind zwar keine neuen Aufgaben des Verbandes, sondern wurden bisher bereits auf der Grundlage der Wasserversorgungs- und Abwassersatzungen des Zweckverbandes durchgeführt. Die Aufgaben waren bisher jedoch nicht in § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes benannt.

Die Ermächtigung des Verbandes zum Erlass etwaiger Kostenerstattungssatzungen muss nach der Rechtsprechung des VG Cottbus (Urt. vom 31.07.1997, Az. 4 K 327/95) jedoch zwingend mit den in der Verbandssatzung beschriebenen Aufgaben korrespondieren und zur Zweckverbandsaufgabe erklärt worden sein, da ansonsten eine Kostenerstattung wegen mangelnder Berechtigung, die Kosten aufgrund einer Satzung zu erheben, nicht möglich ist. Aus diesem Grunde war eine zusätzliche Aufnahme in die Verbandssatzung erforderlich.

Es erfolgte somit (in formeller Hinsicht) eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes. Die in Rede stehende Satzung unterliegt daher hinsichtlich der in § 3 vorgenommenen Änderungen der Genehmigungspflicht nach § 20 Absatz 4 GKG.

Im Rahmen der Genehmigungserteilung wurde eine vollständige Prüfung sowohl der formellen als auch der materiellen Rechtmäßigkeit der gesamten Satzung vorgenommen.

Eine Beanstandung der Satzung wird unter Berücksichtigung der mit o.g. Schreiben überlassenen Unterlagen weder in formeller noch in materieller Hinsicht geltend gemacht.

Die Veröffentlichung der Verbandssatzung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 1 GKG i.V.m. § 20 Absätze 4 und 6 sowie § 11 Absatz 1 GKG kann somit vorgenommen werden.

Diesbezüglich bitte ich um Übersendung des auf einer Diskette gespeicherten Satzungstextes. Die Veröffentlichung der Satzung wird sodann im nächsten Amtsblatt des Landkreises Havelland veranlasst.

Hinweise:

- § 6 der Satzung:

Rechtsgrundlage für die Aufgaben der Verbandsversammlung ist nicht § 8 Absatz 1 GKG i.V.m. § 35 Absatz 2 GO, sondern vielmehr § 15 GKG.

- § 12 der Satzung:

Privatrechtliche Entgelte werden nicht aufgrund einer Satzung vereinbart. Zur Vereinbarung privatrechtlicher Entgelte ist vielmehr eine entsprechende Beschlussfassung der Verbandsversammlung Voraussetzung.

- § 13 der Satzung:

Es gibt keine Rechtsgrundlage, wonach für die Prüfung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben „entsprechend gelten“. Vielmehr finden diese gemäß § 18 Absatz 4 GKG „*sinngemäß Anwendung*“.

- § 16 der Satzung:

Bei der Bezeichnung des amtlichen Bekanntmachungsblattes handelt es sich gemäß § 4 BekanntmV um den ordentlichen Titel. Aus diesem Grunde ist dieser beim Festlegen der Bekanntmachungsregelungen in der Verbandssatzung auch entsprechend hervorzuheben.

Abschließend bitte ich zukünftig bei Vorlage von Satzungen des Zweckverbandes sämtliche mit Schreiben des Landrates des Landkreises Havelland vom 01.03.2001 genannten Unterlagen einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14741 Potsdam, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Ulbricht-Wegwerth (Dienstsiegel)

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 2,00 DM + Porto.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
